

3. Was ist im Sinne der Unfallversicherung unter einem Verkehrsmittel und unter einem Fahrgast zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urte. v. 31. Mai 1929 i. S. G. u. Gen. (Rl.) w.
M. Versicherungs-gesellschaft AG. (Bekl.). VII 576/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Automobilhändler G., Ehemann der Klägerin zu 1, Vater der Klägerin zu 2, hat mit der Beklagten im April 1927 einen Unfall-

versicherungsbvertrag abgeschlossen. Dieser umfaßte laut vorgebrachtem Antrag die Versicherung für Unfälle, die den Versicherten treffen können:

a) als Fahrgast eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels (Eisenbahn, Straßenbahn, Hoch-, Untergrund- und Schwebebahnen, Automobil, Droschke, Omnibus, Schiffe, Motorboote und andere dem Personenverkehr dienende Verkehrsmittel — auch Personenaufzüge — aber nicht Luftverkehrsmittel) ohne Rücksicht darauf, ob dem Verkehrsmittel selbst ein Unfall zustößt oder nicht;

b) beim Besteigen und Verlassen des Verkehrsmittels;

c) als Fußgänger durch Körperbeschädigung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrs- oder Transportmittel (Überfahren, angefahren werden).

Dabei sind von G. im Antrag die Fragen unter Nr. 7a „Soll sich die Versicherung auch auf Sport (nicht im Beruf ausgeübten, nicht Luftsport, auch nicht Teilnahme an Rennen oder Lenken von Kraftfahrzeugen) erstrecken,“ und b „oder soll auch Lenken von Kraftfahrzeugen (nicht bei Rennen oder Training dazu) mit eingeschlossen werden?“ verneint worden.

Die Klägerinnen behaupten, daß G. am 6. August 1927 beim Überqueren der Elbe mit seinem Klepperfaltboot in der Nähe von Rosslau ertrunken sei, und verlangen Zahlung der Versicherungssumme, da es sich nicht um einen Unfall bei einer Sportausübung handle. Die Beklagte wendet ein, daß G. überhaupt nicht ertrunken, sondern ins Ausland verschwunden sei, ferner daß das Boot nicht Verkehrsmittel und G. nicht Fahrgast im Sinne der Versicherungsbedingungen gewesen sei, endlich daß der behauptete Unfall bei einer Sportausführung erfolgt sein würde.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht wies die Berufung der Klägerinnen zurück. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Kammergericht hat sowohl den Eintritt des Unfalls selbst wie auch die Frage nach dem Zusammenhang mit einer Sportausübung dahingestellt gelassen; es sieht den Anspruch der Klägerinnen auf alle Fälle deshalb für unbegründet an, weil ein Klepperfaltboot kein Verkehrsmittel sei und weil der angeblich Verunglückte nicht Fahrgast gewesen sei. Es folgert dies — mangels besonderer Besprechungen

über die beiden Begriffe beim Vertragsschluß — aus den Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs und der Verkehrsauffassung. Diese Auslegung ist vom Revisionsgericht frei nachzuprüfen, da es sich ersichtlich nicht nur bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sondern auch bei den einleitenden Bestimmungen des gedruckten Antrags über Gegenstand und Umfang der Versicherung und bei den zu ihrem Verständnis mit heranzuziehenden nachfolgenden einzelnen Fragen um typische Vertragsbestimmungen handelt.

Die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben zwar in verschiedenen Beziehungen Bedenken; seinem Ergebnis, daß der von den Klägerinnen behauptete Unfall nicht unter die von der Versicherung umfaßten Unfälle zu rechnen sei, ist jedoch beizupflichten.

Nicht zutreffend ist zunächst die Auffassung des Kammergerichts, daß Verkehrsmittel überhaupt, öffentliche wie private, nur solche seien, die dem allgemeinen Verkehr dienen, also grundsätzlich einem jeden zur Benutzung zur Verfügung ständen. Dem steht namentlich die Bestimmung unter c entgegen; denn darunter muß nach Sinn und Zweck der Versicherung, sowie nach dem Wortlaut der Bestimmung zweifellos auch das Überfahren- oder Angefahrenwerden etwa durch einen Radfahrer, der sein eigenes gewöhnliches Fahrrad oder sein einsitziges Kraftrad fährt, oder auch durch den Kraftwagen eines Privatmannes mit einbegriffen werden. Es ist aber nicht angängig, den Begriff „Verkehrsmittel“ unter a und c verschieden aufzufassen. Hiernach, wie auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung hat man unter öffentlichem Verkehrsmittel das grundsätzlich jedermann zur Verfügung stehende, und unter privatem das dem privaten Gebrauch dienende Verkehrsmittel zu verstehen, während im übrigen als Erfordernis nur aufzustellen ist, daß der betreffende Gegenstand üblicherweise der Verbringung von Personen von einer Örtlichkeit zur anderen (wenn auch nur, wie beim Personenaufzug, von einem Stockwerk zum anderen) dient und nicht rein zu Sportzwecken verwendet wird; denn der Antrag unterscheidet gerade zwischen Verkehrs- und Sport-Unfallversicherung. Abgesehen hiervon ist aber der Zweck der Personenbeförderung — ob wirtschaftliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, oder bloßes Vergnügen wie z. B. eine Spazierfahrt — völlig gleich. Einem Klepperfaltboot würde demnach die

Eigenschaft eines Verkehrsmittels im Sinn des Versicherungsvertrags nur abzusprechen sein, wenn es rein als Sportfahrzeug aufzufassen wäre. Hierzu bedürfte es noch einer näheren tatsächlichen Stellungnahme. Dieser Punkt kann jedoch auf sich beruhen, da G. jedenfalls bei dem behaupteten Unfall nicht als Fahrgast anzusehen war.

Nach der Darstellung der Klägerinnen verunglückte G., als er sein eigenes, von ihm für seine eigenen Zwecke und zu persönlicher Verwendung angeschafftes und regelmäßig von ihm selbst gefahrenes Faltboot unter Mitnahme einer anderen Person selbst ruderte. Dann war er aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Verkehrsauffassung nicht Fahrgast. Dieser Begriff deutet jedenfalls auf ein gewisses Fernerstehen zu dem Verkehrsmittel und seiner Benutzung, auf ein gewisses Verhältnis des Fremde-seins hin. Worte aus der ganz besonderen Sprache der Seeleute, wie Bootsgast, welche die Revision verwerten will, können dabei nicht herangezogen werden. Der Unterschied kann aber nicht, wie das Kammergericht will, darauf abgestellt werden, daß der Fahrgast sich untätig verhält, während ein anderer, der dann nicht Fahrgast wäre und deshalb nicht den Schutz der Versicherung genösse, das Verkehrsmittel in Gang bringt oder in Gang hält und insofern für seine Fortbewegung als solche verantwortlich ist. Denn nach dieser Auffassung würde der auf einem Segelboot von einem anderen Mitgenommene, der sich beim Segelsetzen oder Steuern beteiligt, nicht Fahrgast sein, wogegen der Eigentümer des Kraftwagens, der sich von seinem Angestellten fahren läßt, Fahrgast wäre, was beides dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung widersprechen würde. Auch das vom Kammergericht angeführte Beispiel eines Personenaufzugs, der vom Benutzer durch Drücken auf einen Knopf in Gang gesetzt wird, im übrigen aber selbsttätig arbeitet, läßt erkennen, daß das eigene Tätigwerden sich nicht wohl als Unterscheidungsmerkmal eignet. Das Beispiel ist anscheinend so gemeint, daß der solchergestalt den Fahrstuhl Benutzende wegen des selbsttätigen Weiterarbeitens des Aufzugs Fahrgast ist, also gleichermaßen, wie wenn er einen Paternosteraufzug benutzte. Aber er hat doch eben die Bewegung eingeleitet, und die Sache wäre bei einem böllig von Hand betriebenen Aufzug gerade entgegengesetzt zu beurteilen und bei einem etwa während der Bewegung mehrere Handgriffe erfordernden Aufzug ganz zweifelhaft. Das wesentliche

Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Fahrgast und dem Nichtfahrgast bei Benutzung eines Verkehrsmittels ist vielmehr etwas anderes, nämlich der Gegensatz zwischen dem Halter des Verkehrsmittels (entsprechend dem Sinne dieses Begriffs in § 833 BGB. und in § 7 KraftfG.), der das Verkehrsmittel (Fahrzeug) für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt, also eine im wesentlichen tatsächliche nahe Verbundenheit mit dem betreffenden Gegenstand, während der Fahrgast die von dem Halter oder auf dessen Veranlassung mit dem Verkehrsmittel beförderte Person ist, welcher die Benutzung oder die Mitbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich gestattet wird. Die Abgrenzung mag in einzelnen Fällen tatsächliche Schwierigkeiten bieten. Wer aber wie G. im eigenen Faltboot fährt, dieses selbst rudert und dabei einen anderen mitnimmt, ist selbst keinesfalls Fahrgast, sondern das ist nur der andere. Dieser dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Auffassung stehen auch die Fragen unter 7a und b des Antrags nicht entgegen. Denn aus ihnen ist nicht zu folgern, daß die dort erwähnten Unfälle, besonders bei Lenken von Kraftfahrzeugen (Kraftwagen wie Kraftträdern), aber auch Teilnahme an Rennen (offenbar auch auf selbstgefahrenen gewöhnlichen Fahrrädern) an sich mit unter die Unfälle unter a im Eingang des Antrags fallen würden. Vielmehr bedeuten die Bestimmungen unter 7a und b eine Erweiterung des sich aus den vorhergehenden Bestimmungen für die Verkehrsunfälle ergebenden Umfangs der Versicherung, die auch eine wesentlich höhere Prämienzahlung bedingt.